

Zahl: 7/12-15

Beantwortung der parlamentarischen Anfrage, 6681/J XXV.GP

1. Auf welche Rechtsgrundlage erstattet die ÖH dieser Gruppe außerordentlicher Studierender einen Teil des ÖH-Beitrags?

Diese Frage liegt nicht in der rechtlichen Zuständigkeit der Universitätsleitung.

2. Welche Leistungen sind mit dem reduzierten ÖH-Beitrag gedeckt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage ist eine Inskription bis 30.10.2015 möglich?

Eine Zulassung zu einem Studium kann innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bzw. der Nachfrist, die im Falle eines Wintersemesters am 30. November endet, gem. § 61 UG beantragt werden. Die oben angeführte Frist ist als Empfehlung zu verstehen, damit eine zeitgerechte Anmeldung zu bzw. eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erfolgen kann.

4. Gibt es für die Zielgruppe des MORE-Programms auch eine Nachfrist?

Die allgemeine Zulassungsfrist für ein Wintersemester endet gem. § 61 Abs. 1 UG jeweils am 5. September. Das bedeutet, dass alle MORE-Zulassungen für das Wintersemester 2015/16 in der am 6. September 2015 beginnenden und bis 30. November 2015 andauernden Nachfrist stattfinden.

5. Falls ja, welche?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Falls ja, ist diese mit der Nachfrist an der AAU für ordentliche Hörer ident?

Ja. Siehe § 61 Abs. 1 UG.

7. Falls nein, warum nicht?

8. Falls nein, liegt hierbei ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor?

9. An welchen weiteren Universitäten außer an der AAU wird das MORE Programm noch angeboten?

Laut Informationen der Universitätenkonferenz nehmen derzeit 19 (von 21) Universitäten gem. § 6 Abs. 1 UG an der MORE-Initiative teil.

Universitäten:

1. Universität Wien
2. Medizinische Universität Wien
3. Technische Universität Wien
4. Universität für Bodenkultur Wien
5. Wirtschaftsuniversität Wien
6. Universität für angewandte Kunst Wien
7. Akademie der bildenden Künste Wien
8. Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
9. Universität Graz
10. Medizinische Universität Graz
11. Technische Universität Graz
12. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
13. Montanuniversität Leoben
14. Universität Salzburg
15. Universität Innsbruck
16. Medizinische Universität Innsbruck

17. Universität Klagenfurt
18. Universität Linz
19. Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz

10. Werden die Teilnehmer am MORE-Programm den Studienbeitrag für Drittstaatsangehörige entrichten?

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am MORE-Programm werden als außerordentliche Studierende aufgenommen. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind, haben gem. § 91 Abs. 1 UG grundsätzlich einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester zu entrichten. Dieser Betrag ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit von allen Studierenden, die ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen belegen, in derselben Höhe zu entrichten. Soviele zur Richtigstellung des in der Frage formulierten „Studienbeitrages für Drittstaatsangehörige“.

MORE-Studierenden wird der gem. § 91 Abs. 1 UG festgelegte Studienbeitrag auf Grundlage eines Beschlusses des Rektorats erlassen. In § 92 Abs. 1 UG ist eine demonstrative (nicht taxative) Liste von Erlassatbeständen festgelegt, die im konkreten Fall durch eine Entscheidung des Rektorats einschlägig erweitert wurde. Die Zuständigkeit des Rektorats ist in § 92 Abs. 2 UG festgelegt.

11. Falls nein, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Befreiung von Studiengebühren (sic!), wo es doch eigentlich nur Studienbeiträge gibt?

Das Rektorat hat gemäß UG iVm der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 22 Abs. 6 UG) über den Erlass des Studienbeitrages entschieden - siehe Antwort zur Frage 10. Die Termini „Studiengebühr“ bzw. „Studienbeitrag“ werden in einigen Fällen synonym verwendet. Rechtlich bindend ist der Terminus „Studienbeitrag“.

12. Falls nein, wer wird für die Studienbeiträge aufkommen?

Ein Erlass des Studienbeitrages wird unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit und vor allem der individuellen Erschwinglichkeit genehmigt. Die Frage nach dem Ersatz eines erlassenen Studienbeitrages kann dabei nicht primär von Bedeutung sein.

Von Flüchtlingen, die in ihrem Heimatland alles verloren haben, Studienbeiträge einzuheben, wäre beispiellos zynisch und würde die Idee der Unterstützung und der „Integration von Anfang an“ der MORE-Initiative, welche sich vollständig auf dem Boden der Legalität befindet, konterkarieren.

Das Programm ist obendrein hocheffizient, weil vorhandene Restkapazitäten gesetzt werden, ohne nennenswerte Mehrkosten zu erzeugen.

Ähnliche Intentionen des Gesetzgebers werden z. B. in § 92 Abs. 9 UG dokumentiert: „Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Zentral- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag erstattet werden kann.“

Die Universitäten, die diese in der Studienbeitragsverordnung umgesetzte Bestimmung vollziehen, erhalten vom Bund keinen Ersatz für die derart entgangenen Studienbeiträge.

13. Welche Kurse sind "offen"?

Die StudienprogrammleiterInnen, die Verantwortlichen für die Besonderen Studienbereiche und die LeiterInnen von Organisationseinheiten wurden gebeten, Lehrveranstaltungen (LV) für das Wintersemester 15/16 und das Sommersemester 16 zum MORE-Programm vorzuschlagen bzw. zuzumelden.

14. Wer wird die "offenen" Kurse auswählen?

Es wurden alle zugemeldeten Lehrveranstaltungen in das MORE-Programm aufgenommen.

15. Um welche Lehrveranstaltungstypen handelt es sich hierbei?

Vorlesung, Vorlesung-Kurs, Vorlesung-Proseminar, Vorlesung-Übung, Proseminar, Kurs, Seminar, Übung, Tutorium

16. Können diese Lehrveranstaltungen auch von anderen Hörern der AAU besucht werden?

Ja.

17. Falls ja, welche Aufnahmekriterien gibt es für diese?

Die Aufnahmekriterien werden von den LV-LeiterInnen festgelegt und in der LV-Beschreibung online dargelegt.

18. Falls ja, gibt es hierbei jeweils Teilnehmerbeschränkungen bzw. auf wie viele Teilnehmer sind diese jeweils beschränkt?

Bis auf Vorlesungen (für die es keine Teilnehmerbeschränkungen gibt) gibt es unterschiedliche Teilnehmerbeschränkungen abhängig vom Typ der LV bzw. von den einzelnen Studien.

19. Wurden an der AAU für das MORE-Programm zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten?

Nein.

20. Wie waren diese Lehrveranstaltungen belegt?

Die Lehrenden melden die Anzahl der freien Plätze für MORE-Studierende. Die Anmeldefrist für MORE-Studierende endet erst (siehe Antwort zu Frage 4).

21. Wie viele Hörer davon waren bzw. sind Teilnehmer am MORE-Programm?

Zahlen derzeit nicht verfügbar, da Zulassung noch nicht abgeschlossen.

22. Wurden ordentliche Hörer bei der Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze bevorzugt?

Ja.

23. Falls nein, warum nicht?**24. Mussten Anmeldungen mangels Teilnehmerplätzen abgewiesen werden?**

Bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nicht.

25. Falls ja, wie viele?**26. Gibt es für diese Lehrveranstaltungen (eine) Warteliste(n)?****27. Falls ja, wie viele Personen befinden sich auf den jeweiligen Wartelisten?****28. Wie viele Lehrbeauftragte nehmen am MORE-Programm teil?**

Im Wintersemester 15/16 nehmen ca. 80 Lehrende am MORE-Programm teil, im Sommersemester 16 nach derzeitigem Stand ca. 45 Lehrende.

29. Wurde diesen ihr Lehrauftrag jeweils erhöht?

Nein.

30. Wie werden die vorausgesetzten Englisch/Deutschkenntnisse (B2) geprüft?

Die Sprachkenntnisse werden im Rahmen der Online-Vorerfassung durch das International Office überprüft.

Die Fragestellung ist nicht eindeutig, da damit sowohl die Kriterien für die Zulassung zum Studium als auch die Kriterien für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen gemeint sein könnten. Nachdem die Frage 17 die Aufnahmekriterien für Lehrveranstaltungen anspricht, wird in der weiteren Beantwortung auf die Zulassungsmaterie Bezug genommen. Das gilt in Folge auch für die Fragen 31 bzw. 32.

Die Kriterien für die Zulassung zu ordentlichen Studien sind in § 63 UG, jene zu außerordentlichen Studien in § 70 UG festgelegt. Wobei sich die Bestimmungen zu außerordentlichen Studien nur auf Universitätslehrgänge bezieht – „Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.“. Für das außerordentliche Studium, im Rahmen dessen unabhängig von einem Curriculum nur der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gem. § 51 Abs. 2 Z 20 UG gemeldet wird, sind keine gesonderten Zulassungskriterien zu erfüllen. Insbesondere ist auch die Kenntnis der deutschen Sprache im Gegensatz zu ordentlichen Studien – siehe § 63 Abs. 10 UG – nicht vor der Zulassung nachzuweisen. Den außerordentlichen Studierenden, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gemeldet sind, steht gem. § 59 Abs. 1 Z 11 UG das Recht zu, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen. Da die Unterrichtssprache in den in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen Deutsch bzw. Englisch ist, wird im Rahmen der durchzuführenden Online-Vorerfassung im International Office eine Überprüfung der entsprechenden Sprachkenntnisse durchgeführt.

31. Sind diese tatsächlich die einzige Voraussetzung?

In Bezug auf die Zulassungsmaterie: Ja – siehe Antwort auf die Frage 30. In Bezug auf die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen siehe Antwort auf die Fragen 30 bzw. Frage 17.

32. Falls nein, welche gibt es noch?

Siehe Antworten zu den Fragen 30 und 31.

Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen kann es – abhängig von den Bestimmungen der jeweiligen Curricula – auch weitere Voraussetzungen (wie z.B. Vorkenntnisse) geben.

33. Wie viele Personen haben zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage vom Programm MORE Gebrauch gemacht?

82.

34. Wie verteilen sich diese Personen auf Nationalitäten?

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Afghanistan	16
Irak	8
Iran, Islamische Republik	7
Sierra Leone	1
Staatenlos	2
Syrien, Arabische Rep.	43
Türkei	1
Uganda	1
Ukraine	3
Gesamtergebnis	82

35. In welche Kurse haben sich diese Personen inskribiert?

Die aufgenommenen MORE-Studierenden verteilen sich auf alle angebotenen Kurse.

36. Warum sind zum MORE-Programm - 11. Infoblatt der AAU - Asylwerber mit einer Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG bzw. Asylberechtigte zugelassen, wenn es sich gleichzeitig beim MORE-Programm um ein Studienangebot für Zugewanderte handelt?

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU) ist weder in Theorie noch Praxis eine Verfechterin des „Saulm-Modells“ der Integration.

37. Ist an der AAU bzw. bei der Universitätenkonferenz UNIKO an der AAU der Unterschied zwischen Asyl und Zuwanderung nicht bekannt?

Siehe Antwort zu Frage 36. Eine „Universitätenkonferenz UNIKO an der AAU“ existiert nicht.